

betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Erhöhung Versicherungs- und Kinderabzüge)

vom 7. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2026/07 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (Erhöhung der Versicherungs- und Kinderabzüge) (Amtsdruckschrift 26-30) am 7. September 2026 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde durch die zuständige Regierungsrätin Cornelia Stamm-Hurter (FD) und Natalie Greh, Departementssekretärin FD vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Simone Schoch, Stv. Kantonsratssekretärin, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Im März 2025 überwies der Kantonsrat die Motion 2023/9 «Zeitgemässe Abzüge in Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern» von Rainer Schmidig mit 39 : 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Sie forderte die aktuellen Versicherungs- und Kinderabzüge zu erhöhen. Dazu machte Kantonsrat Rainer Schmidig in der Begründung einen Vorschlag: Erhöhung der Versicherungsabzüge für verheiratete Ehepaare in ungetrennter Ehe von Fr. 7'500.00 auf Fr. 9'500.00, für die übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 3'750.00 auf Fr. 4'750.00 sowie von Fr. 1'000.00 auf Fr. 1'250.00 für Kinder und unterstützte Personen. Zudem eine Erhöhung der Abzüge für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder von Fr. 8'400.00 auf Fr. 9'000.00 sowie die Einführung eines höheren Abzugs von Fr. 12'000.00 für Kinder ab dem 17. Altersjahr. Des Weiteren wurde die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs vorgeschlagen.

In seiner Vorlage thematisierte der Regierungsrat die in der Kommission vorgeschlagenen Änderungen, beantragte jedoch eine geringere Erhöhung wie auch einen Verzicht auf den gestaffelten Kinderabzug und den Eigenbetreuungsabzug. Hinsichtlich des gestaffelten Kinderabzugs wurde vorgebracht, dass Kinder in diesem Alter oft bereits durch Lehre oder Nebenjobs Geld verdienen, wobei auch meist ein Betrag davon zu Hause abgegeben wird. Der Eigenbetreuungsabzug widerspricht Bundesrecht, im Spezifischen dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14). Die beantragten Anpassungen bei den Versicherungsabzügen beinhalten eine Erhöhung auf Fr. 8'500.00 für verheiratete Ehepaare, auf Fr. 4'250.00 für die übrigen Steuerpflichtigen sowie auf Fr. 1'125.00 für Kinder oder unterstützungsbedürftige

Personen sowie eine Anpassung der Kinderabzüge von Fr. 8'400.00 auf Fr. 9'000.00. Die geringere Erhöhung der Versicherungsabzüge wurde damit begründet, dass parallel zu dieser Teilrevision mehrere andere Änderungen im Gesetzesprozess stehen, bei welchen ebenfalls mit Steuerausfällen zu rechnen ist (u.a. Schaffhauser Standortförderungspaket) sowie, dass die Vernehmlassungsantworten einzelner Gemeinden sowie dem VGSH aufgrund drohender Steuerausfälle um Zurückhaltung baten. Ebenso ist kurz- und mittelfristig mit tieferen Erträgen bei den Steuern der juristischen Personen zu rechnen.

2. Eintreten

Eintreten war grundsätzlich unbestritten und die Vorlage wurde von der ganzen Kommission verdankt. Von Teilen der Kommission wurde die Vorlage der Regierung positiv gewürdigt und die angedachten Änderungen uneingeschränkt begrüsst. Andere Teile der Kommission erachteten die gewählten Abzugshöhen kritisch und wünschten sich höhere Versicherungsabzüge. Dies wurde insbesondere dadurch begründet, dass die Krankenkassen-Prämien seit der letzten Gesetzesänderung stark gestiegen sind, während die entsprechenden Abzüge nicht angepasst wurden. Zudem wurde bemerkt, dass die Krankenkassen-Prämien obligatorische Kosten sind und die aktuellen Abzüge dem Ziel einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen. Dem wurde entgegengehalten, dass eine noch stärkere Erhöhung der Abzüge zu hohen Steuerausfällen, insbesondere bei den Gemeinden führen würden, wobei dies zu Steuerfussanpassungen führen könnte.

Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

3. Detailberatung

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates schlägt einerseits Anpassungen in Art. 35 des Steuergesetzes vor, wobei die Versicherungsabzüge erhöht werden sollen und andererseits Anpassungen in Art. 37 des Steuergesetzes, wobei die Kinderabzüge ebenfalls erhöht werden sollen. Die Kommission begrüsst einhellig, dass die Kombination der Massnahmen vor allem mittelständische Familien steuerlich entlasten soll.

3.1. Erhöhung Versicherungsabzug

Die Kommission begrüsst die Erhöhung des Versicherungsabzuges. Teile der Kommission wünschten sich einen höheren Abzug. Sie begründeten ihr Anliegen damit, dass die ursprüngliche Motion höhere Abzüge forderte und diese zeitgemässer seien. Sie argumentierten, dass die stark steigenden Prämien höhere Abzüge rechtfertigten, zumal sie obligatorische Kosten darstellen. Damit könnten die Prämienzahlenden entlastet werden. Ein anderer Teil der Kommission kritisierte, dass eine noch stärkere Erhöhung der Abzüge mit unverhältnismässig hohen Steuerausfällen verbunden wäre, dass diese den Gemeinden nicht zumutbar seien (siehe Vernehmlassungsantworten der Gemeinden) und mit dem Instrument der Steuerabzüge jene

real am stärksten profitieren würden, die finanziell die geringsten Schwierigkeiten hätten, die Krankenkassen-Prämien zu bezahlen. Diesbezüglich wurde kritisch bemerkt, dass die tiefen Einkommen hingegen von der Prämienverbilligung profitieren würden (wohingegen dadurch höhere Steuerabzüge bei tiefen Einkommen nur sehr geringe oder gar keine Effekte zeigen). Es wurde der Antrag gestellt, die Versicherungsabzüge auf die in der Motion 2023/9 vorgeschlagenen Beträge zu erhöhen:

Antrag 1: Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
1. ~~Fr. 8'500.00~~ Fr. 9'500.00 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 2. ~~Fr. 4'250.00~~ Fr. 4'750.00 für die übrigen Steuerpflichtigen
 3. (geändert) Diese Abzüge erhöhen sich um ~~Fr. 1'125.00~~ Fr. 1'250.00 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann

Die Kommission hat den Antrag mit Stichentscheid des Präsidenten mit 4 : 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

3.2. Erhöhung Kinderabzug

Die Kommission begrüßte ebenfalls die Erhöhung des Kinderabzuges. Auch diese fällt in der Vorlage tiefer aus als in der Motion 2023/9 vorgeschlagen. Ebenso wird in der Vorlage auf einen noch höheren Abzug ab dem 17. Altersjahr verzichtet, der in der Motion 2023/9 vorgeschlagen wurde, um Familien mit Kindern in Ausbildung stärker zu entlasten. Insbesondere dieser gestaffelte Abzug wurde in der Kommission nochmals umfassend thematisiert. Teile der Kommission argumentierten für die höheren Abzüge, die eine hochwertige Erstausbildung der Kinder indirekt unterstützen. Dem gegenüber stand die Argumentation, dass viele Jugendliche in der Lehre bereits zu Hause Geld abgeben würden und somit die Ausgaben für Kinder in Ausbildung entsprechend weniger hoch ausfallen. Auf einen Antrag zur Aufnahme des gestaffelten Abzuges wurde verzichtet.

3.3. Weitere Diskussionen

Die Kommission befand die Ausführungen des Regierungsrates zum Verzicht auf den in der Motion 2023/9 vorgeschlagenen Eigenbetreuungsabzug als gut nachvollziehbar und sinnvoll. Eine Kommissionsminderheit schlug zur Entlastung von Familien eine Erhöhung der Steuergutschrift für Familien mit Kindern von aktuell Fr. 320.00 auf Fr. 400.00 vor. Dem widersprach

eine Kommissionsmehrheit insofern, dass die Steuergutschrift bereits heute zu den fortschrittlichsten der Schweiz gehört und eine Erhöhung zu hohe Kosten verursachen würde. Es wurde kein Antrag gestellt.

4. Anträge an den Kantonsrat

Die Spezialkommission 2026/07 beantragt dem Kantonsrat mit 7 : 2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und sowie den Gesetzesänderungen über die direkten Steuern zuzustimmen.

Einstimmig beantragt die Kommission dem Kantonsrat, die Motion 2023/9 «Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern» von Rainer Schmidig als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Gianluca Looser (Kommissionspräsident)
Martin Egger
Matthias Freivogel
Isabelle Lüthi
Markus Müller
Peter Scheck (Ersatz Josef Würms)
Hermann Schlatter
Rainer Schmidig
Roman Suter

Anhang:

- Gesetzestext

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**Arbeitsversion****Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **641.100**
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,**beschliesst:***I.**

Der Erlass SHR [641.100](#) (Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
1. (geändert) Fr. 8'500.00 für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 2. (geändert) Fr. 4'250.00 für die übrigen Steuerpflichtigen
 3. (geändert) Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'125.00 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann

Art. 37 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) (geändert) Fr. 9'000.00 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten..

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Christian Di Ronco

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg